

TSZ Mittelsachsen e.V.
Dorfstr.17
09669 Frankenberg

Tanzsportverein
Gründung: 06.03.2011
Telefon: 01723608001
Internet: www.tsz-mittelsachsen.de
Mail: info@tsz-mittelsachsen.de

Beitragsordnung

1. Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im TSZ Mittelsachsen e.V. ist grundsätzlich beitragspflichtig. Über eine vorübergehende ruhende Mitgliedschaft bzw. Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anfrage.

2. Beitragserhebung

Der Beitrag wird für volle Monate erhoben und beginnt am 1. des Monats der Beitrittserklärung. Die Beitragserhebung endet mit Ende der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Monats gekündigt werden, dabei ist die Kündigung bis zum 15. des Vormonates schriftlich einzureichen.

3. Zahlungszeiträume

Der Beitrag wird jeweils für ein Quartal, also vom 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und vom 01.10. bis 31.12. eines Kalenderjahres berechnet. Eine davon abweichende Zahlungsweise, z. B. monatlich, halbjährlich und jährlich kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

4. Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge für laufende Mitgliedschaften sind fällig am

30.03. für den Beitragszeitraum 01.01. bis 31.03.

30.06. für den Beitragszeitraum 01.04. bis 30.06.

30.09. für den Beitragszeitraum 01.07. bis 30.09.

30.12. für den Beitragszeitraum 01.10. bis 31.12.

Beginnt die Mitgliedschaft nach dem Fälligkeitstermin, dann ist der Beitrag für den anteiligen Quartalszeitraum sofort fällig.

Bei genehmigter monatlicher Zahlungsweise wird der Beitrag am 15. des Monats für den laufenden Monat eingezogen. Bei genehmigter halbjährlicher Zahlung liegt die Fälligkeit am 15.01. und 15.07. für das jeweils folgende Halbjahr. Sollte ein Mitglied jährlich die Beiträge zahlen wollen, ist der Beitrag am 15.01. fällig.

5. Zahlungsart

Die Beiträge sind zum Fälligkeitstermin auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung, dann werden die Beiträge zum Fälligkeitstermin von dem vom Mitglied genannten Konto abgebucht. Ist eine Abbuchung durch das Verschulden des Mitglieds nicht möglich, dann gehen eventuell anfallende Bankgebühren zu Lasten des Mitglieds.

6. Beitragsgruppen/Beitragshöhe

Ab 01.04.2020 gibt es einen allgemeinen und einen ermäßigten Beitragssatz sowie einen Beitragszuschlag für Mitglieder, die für Turnierteilnahmen oder in weiteren Trainingsgruppen trainieren.

Beitragsgruppe	Beitrag je Mitglied pro Monat in EUR	Fälliger Vierteljahresbeitrag je Mitglied am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines Jahres in EUR
20 allgemeiner Beitragssatz	15,00	45,00
30 ermäßigter Beitragssatz	10,00	30,00
einmaliger Zuschlag für Turniersport, Trainingsgruppen oder Übungsparty	3,00	9,00
21 allgemeiner Beitragssatz mit Turniersportzuschlag oder Trainingsgruppen	15,00 + 3,00 = 18,00	54,00
31 ermäßigter Beitragssatz mit Turniersportzuschlag oder Trainingsgruppen	10,00 + 3,00 = 13,00	39,00
Beitragssatz Übungsparty	5,00	15,00

Voraussetzungen für den ermäßigten Beitragssatz:

Kinderermäßigung

Die Kinderermäßigung gilt für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab dem Halbjahr, das auf den 14. Geburtstag folgt, ist der allgemeine Beitrag ggf. mit Zuschlag für Turniersport zu zahlen, wenn keine anderen Ermäßigungsgründe gelten.

Passive Mitgliedschaft und Trainingsmitgliedschaft

Nicht trainierende Mitglieder können einen Antrag auf passive Mitgliedschaft stellen.

Beitragszuschlag Turniersport

Mitglieder, die für die Teilnahme an Turnieren trainieren, zahlen einen Zuschlag von 3,00 EUR zu ihrem normalen bzw. ermäßigten Beitragssatz. Diese Einstufung wird vom Sportwart jeweils rechtzeitig vor dem nächsten Fälligkeitstermin an den Kassenwart des Vereins gemeldet.

Beitragszuschlag mehrerer Trainingsgruppen

Mitglieder, die an mehreren Trainingsangeboten des Vereines teilnehmen, zahlen einen Zuschlag von 3,00 EUR zu ihrem normalen bzw. ermäßigten Beitragsatz. Diese Einstufung wird vom Sportwart jeweils rechtzeitig vor dem nächsten Fälligkeitstermin an den Kassenwart des Vereins gemeldet.

7. Beitragsrückstände

Bei Beitragsrückständen erfolgt die erste Mahnung 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermin, die zweite Mahnung nach weiteren 4 Wochen. Wird die fällige Beitragszahlung danach nicht sofort beglichen, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

Diese Beitragsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Katja Fischer

1. Vorsitzende

Ioana Müller

2. Vorsitzende

Sven Fischer

Sportwart